

Nr.		Seite
32. 9. IV. 81 IV a ZB 6/80	Zur Auslegungsfähigkeit eines Testaments trotz „klaren und eindeutigen“ Wortlauts und zur Wahrung der gesetzlichen Form in solchen Fällen	246
33. 9. IV. 80 VII ZR 192/80	Kündigt der Auftraggeber gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B, so braucht er sich die vom Auftragnehmer verwirkte Vertragsstrafe nur vorzubehalten, wenn es zu einer Abnahme gemäß § 8 Nr. 6 VOB/B kommt	252
34. 9. IV. 81 VII ZR 262/80	Ist bei einem VOB-Bauvertrag streitig, ob Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, muß der Auftragnehmer eine entgegenstehende, nur eine geringere Vergütung einräumende Behauptung des Auftraggebers – wie z. B. die Vereinbarung einer Pauschalsumme – widerlegen und die Vereinbarung der Abrechnung nach Einheitspreisen beweisen	257
35. 30. IV. 81 IV a ZR 128/80	Der nur in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils als Miterbe eingesetzte Pflichtteilsberechtigte kann ein ihm darüber hinaus zugewandtes Vermächtnis mit der Folge ausschlagen, daß er gemäß § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB von jeglicher vom Erblasser angeordneten Beschränkung oder Beschwerung frei ist. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Beschränkung oder Beschwerung letztlich dahin auswirken würde, daß der Pflichtteilsberechtigte wertmäßig weniger erhält, als seinem Pflichtteil entspricht	263
36. 6. V. 81 IV a ZR 170/80	a) Durch eine unbeziffert, einem zulässigen Antrag in einer Stufenklage (§ 254 ZPO) entsprechende Mahnung gegenüber dem auskunftspflichtigen Schuldner kommt dieser grundsätzlich in Verzug. Das gilt nicht, soweit der insoweit beweispflichtige Schuldner hinsichtlich eines von einer Wertermittlung abhängigen Betrages die Verzögerung nicht zu vertreten hat. b) Eine Aufrechnung „gegen die Pflichtteilsforderung“ ohne weitere Bestimmung tilgt – wenn Kosten nicht zu entrichten sind – zunächst die auf diese Forderung geschuldeten (Verzugs-)Zinsen. Offen bleibt, welche Wirkung eine abweichende Bestimmung für eine Aufrechnung hätte	269

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

I N H A L T

Nr.		Seite
26.	23. III. 81 II ZR 27/80	Auch vor Eintragung der GmbH kann der Geschäftsführer durch Mehrheitsbeschluß bestellt werden. Sind seit der Eintragung im Handelsregister drei Jahre verstrichen, kann die Nichtigkeit eintragungspflichtiger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH nicht mehr geltend gemacht werden 212
27.	25. III. 81 IV b ZR 561/80	Solange die Ehelichkeit eines Kindes nicht mit Erfolg angefochten ist, ist eine Klage auf Feststellung, daß das Kind nicht von dem Ehemann seiner Mutter, sondern von dem Kläger abstammt, unzulässig 218.
28.	26. III. 81 VII ZR 160/80	Klagen die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderung ein und rechnet der Beklagte im Prozeß dagegen mit einer ihm gegen einen der Gesellschafter zustehenden Forderung auf, so wird dadurch – trotz fehlender Gegenseitigkeit der sich gegenüberstehenden Forderungen (§ 719 Abs. 2 BGB) – die Verjährung der zur Aufrechnung gestellten Forderung unterbrochen 222
29.	27. III. 81 V ZR 202/79	a) Sind im Fall einer Sicherungsgrundschuld persönlicher und dinglicher Schuldner nicht identisch, so berührt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, eine Ablösung der Grundschuld durch den Grundstückseigentümer nicht den Bestand der persönlichen Forderung. b) Befriedigt ein Gesamtschuldner, der im Innenverhältnis von einem anderen Schuldner Ausgleich verlangen kann, den Gläubiger und geht daher die Forderung gegen diesen Schuldner auf ihn über, so kann der leistende Schuldner aufgrund entsprechender Anwendung des § 401 BGB vom Gläubiger die Übertragung einer die Forderung gegen alle Gesamtschuldner sichernden Grundschuld, die von dem ausgleichspflichtigen Schuldner gestellt worden ist, verlangen 228
30.	8. IV. 81 IV b ZR 584/80	Zur Schadensersatzpflicht der Ehefrau, die ihrem Ehemann vor der Eheschließung vorge spiegelt hat, daß nur er als Vater des von ihr erwarteten Kindes in Frage komme 235
31.	9. IV. 81 IV a ZB 4/80	Ein Wille des Erblassers, für den sich im Testament kein Anhaltspunkt findet, ist nicht formgültig geäußert 242

Brenn

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

80. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN